

Qualitätsstandards der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe in Hessen

Die vorliegenden Standards wurden im Herbst 2015 in einem für alle hessischen Bewährungshelfer-Innen offenen Arbeitsprozess und unter Beteiligung von VertreterInnen aller gegenwärtigen Fachbereiche und Sonderdienste auf der Grundlage ihrer langjährig erworbenen Erfahrungswerte entwickelt. Sie orientieren sich insbesondere an den **European Probation Rules** des Ministerrates der Europäischen Union¹ sowie der Berufsethik des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit².

Die Standards dokumentieren den aktuellen Stand des gleichzeitig Wünschenswerten und Machbaren in der täglichen Praxis der Bewährungshilfe. Sie folgen dem aktuellen sozialarbeitswissenschaftlichen Wissen und beschreiben ein transparentes, einheitliches Leistungsprofil. Sie bieten Orientierung bei der konkreten Berufsausübung, insbesondere für BerufsanfängerInnen, und sind Grundlage für die professionelle und selbstreflexive stete Weiterentwicklung der Bewährungshilfe in einer sich fortwährend ändernden Welt. Ziel dieser Weiterentwicklung ist es, den ProbandInnen der Bewährungshilfe ein fortlaufend optimales Unterstützungsangebot zu unterbreiten.

Gemeinsame Standards für alle ambulanten sozialen Dienste der hessischen Justiz werden an einem einheitlichen Ort formuliert und tauchen daher im Folgenden nicht gesondert auf. Sie beziehen sich insbesondere auf:

- die formale Organisation der Bewährungshilfe,
- die Verwaltung von ProbandInnengeldern,
- ihre Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug,
- ihre Vernetzung und Kooperation mit anderen regionalen (Hilfe-)Institutionen,
- die Qualitätssicherung (incl. Fallkonferenzen) sowie
- den Datenschutz.

Für diese Punkte sowie auf die Besonderheiten der Zusammenarbeit mit den Führungsaufsichtsstellen wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vom 25. September 1990 in der zuletzt geänderten Fassung Bezug genommen.

Aufgrund ihrer fachlichen Besonderheit sind folgende Sonderdienste nicht berücksichtigt:

- Entlassungsmanagement (EMA)
- Elektronische Präsenzkontrolle (EPK)

¹ Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats (2010) (http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2010)1%20German%20version.pdf)

² Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. Als Heft 4 der Zeitschrift Forum sozial (auch online unter www.dbsh.de).

Übersicht

1 7iele	und Aufø	aben der Allgemeinen	Rewähr	rungshilf	e und F	ührungs	aufsicht			
	_					_				3
2. Grundsätze und methodische Prinzipie										4
3. Formale Zuständigkeit der (Jugend-)Bewährungshilfe und Führungsaufsicht										7
	3.1 Fallei	ngang								7
	3.2 Fallve	erteilung .			•	•			•	7
	3.3 Übernahmemitteilung			•	•	•	•		•	7
3.4 Beendigung des Betreuun			nisses	•	•			•	7	
	3.5 Wech	nsel der Bewährungshe	elferIn	•	•	•			•	7
4. Die A	rbeit mit	den ProbandInnen	•	•	•	•		•	•	8
	4.1 Die A	rbeit im Einzelsetting								8
	4.1.1	Die Eingangsphase								8
		Erstkontakt .				•			•	9
		Erstgespräch .				•				9
		Bedarfs- und Ressour				•	•		•	10
		Zielformulierung und	Arbeits	planung	•	•	•		•	13
		Abschluss der Eingang	gsphase	•		•	•		•	14
	4.1.2	Die Arbeitsphase								14
		Grundlegende Unters	tützung	sleistung	gen					15
		-	_		-					15
	4.1.3	Die Abschlussphase								16
	4.1.4	Phasenübergreifende	Aufgab	en						16
		Durchgehende Aufga	_							16
		Kontrolle von Auflage				•				17
										17
		Bestimmung der Konf							•	18
		Hausbesuche .	. '			•				19
		Dokumentation								20
	4.2 Die A	rbeit im Gruppensetti	ng							20
5. Öffentlichkeitsarbeit										21
6. Weitere Aufgaben für Gerichte und Staatsanwaltschaften										21
	6.1 Bericl									
		hte . htsverhandlungen und					•	•	•	
	J JC: 10	undiangen und	UI	グ・・プランにしょり						

1. Ziele und Aufgaben der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe

Bewährungshilfe ist sozialpädagogische, ambulante und staatliche Straffälligenhilfe. Sie umfasst im Wesentlichen einen gemeinsamen Prozess von BewährungshelferInnen und ProbandInnen sowie ihres sozialen Umfeldes mit dem Ziel, Haftverbüßungen mit ihren negativen Auswirkungen zu vermeiden, die soziale Integration der ProbandInnen in die Gesellschaft zu fördern und sie zu unterstützen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierzu soll sie die individuelle Lebenslage einer jeden ProbandIn stabilisieren und verbessern, sie zum selbstkritischen Erkennen ihrer Problemlage befähigen, soziale Lernprozesse initiieren, ihr eigenverantwortliches Handeln fördern und soziale Handlungskompetenzen stärken. Bewährungshilfe leistet so einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Sie achtet die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Verurteilten und erfolgt stets in enger Abstimmung mit dem je aufsichtsführenden Gericht. Darüber hinaus bietet sie Entscheidungshilfen für Staatsanwaltschaften und Gerichte, um Alternativen zum Freiheitsentzug zu fördern.

Im Falle einer Strafaussetzung zur Bewährung unterstellt das Gericht die verurteilte Person bei Bedarf für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferln. Der gesetzliche Auftrag lautet, den verurteilten Personen helfend und betreuend zur Seite zu stehen sowie dem Gericht über ihre Lebensführung zu berichten und diesem gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen mitzuteilen (§ 56d, Abs. 3, StGB). Bei jugendlichen und heranwachsenden StraftäterInnen folgt die Jugendbewährungshilfe zusätzlich einem besonderen Erziehungsauftrag (§ 24, Abs. 3, JGG).

Bei inhaftierten StraftäterInnen nimmt sie noch vor ihrer Entlassung Kontakt zu ihnen auf, bei Jugendlichen und Heranwachsenden in der Regel bereits ein halbes Jahr vor ihrer Entlassung, um bereits im künftigen sozialen Umfeld der straffälligen Person vorbereitend tätig zu werden. Diese Vorbereitung sowie die Aufsicht nach einer Haftentlassung haben zum Ziel, den Bedürfnissen der Straffälligen an Wiedereingliederungsmaßnahmen wie Unterbringung, Ausbildung und Beschäftigung gerecht zu werden und die Einhaltung von Auflagen und Weisungen sicher zu stellen.

Gerichtlich festgelegte *Auflagen* sind Teil der Strafe für das begangene Unrecht. Dabei dürfen an die Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Das Gericht erteilt der verurteilten Person für die Dauer der Bewährungszeit *Weisungen*, wenn sie dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen (§ 56 b und c Abs. 1 StGB, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 15 JGG). Im Jugendrecht soll die Richterln durch Weisungen für die Dauer der Bewährungszeit auch die Lebensführung der jugendlichen Person erzieherisch beeinflussen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 JGG). Das Gericht widerruft die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt (§ 56 f Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB, § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 JGG) und bei Weisungsverstößen sich Anlass zu der Besorgnis ergibt, dass die verurteilte Person erneut Straftaten begehen wird.

Führungsaufsicht greift als Maßregel unabhängig von einer Strafe. Sie folgt den gleichen Zielen wie die Bewährungshilfe. In ihrem Fall stehen BewährungshelferIn und Führungsaufsichtsstelle im Einvernehmen mit einander der unterstellten Person helfend und be-

treuend zur Seite. Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit maßgeblicher Unterstützung der BewährungshelferIn ihr Verhalten und die Erfüllung der Weisungen (§ 68 a Abs. 2 und 3 StGB). Verstößt die unter Führungsaufsicht stehende Person während der Führungsaufsicht gegen eine strafbewehrte Weisung im Sinne von § 68 b Abs. 1 StGB und wird der Zweck der Maßregel dadurch gefährdet, droht nach § 145 a StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Zum Hilfs- und Betreuungsangebot der Bewährungshilfe zählen bedarfsabhängig insbesondere:

- allgemeine Beratung und praktische Hilfen bei persönlichen, finanziellen und anderen Alltagsproblemen
- aktive Unterstützung und Begleitung beim Umgang mit Behörden, Hilfestellung bei der Formulierung von Schriftverkehr, Bewerbungen etc.
- Mitwirkung bei der Wohnraumbeschaffung
- Vermittlung von materieller Unterstützung
- finanzielle Beratung, Geldverwaltung, Schuldnerberatung, Schuldenregulierung
- schulische und berufliche Beratung
- Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeits- und Ausbildungsplatz
- allgemeine psychosoziale Beratung, Gesundheitsberatung
- Krisenintervention
- Motivation zur Überwindung bestehender Suchtprobleme
- Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Therapie
- Thematisierung der Straftat und ihrer Folgen
- Erziehungsberatung, Partnerschafts- und Familienberatung
- Freizeitberatung und -angebote
- Vermittlung an andere Fach- und Hilfsdienste
- Abgabe von Stellungnahmen an andere Institutionen auf Wunsch und nach Absprache mit der ProbandIn
- Unterstützung bei der Erfüllung von Auflagen und Weisungen
- Akquisition und Vermittlung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit
- Aktivierung und Koordination bereits vorhandener und Knüpfen neuer Unterstützungsnetzwerke

2. Grundsätze und methodische Prinzipien

Die Ursachen für das Begehen von Straftaten sind komplex. Sie liegen in den individuellen Lernerfahrungen der straffälligen Person ebenso begründet wie in den strukturellen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Tat (fehlender bezahlbarer Wohnraum, mangelhafte Familienförderung und Kinderbetreuungsangebote, ethnische Diskriminierung am Arbeitsmarkt, fehlendes sinnvolles Freizeitangebot u.ä.). Entsprechend arbeitet die Bewährungshilfe nicht nur mit Individuen, sondern auch mit ihrem Umfeld. Wo möglich, bietet sie auch den Familien von Straffälligen unmittelbar oder durch Partnereinrichtungen Unterstützung, Rat und Informationen an. Schließlich werden sich einzelne VertreterInnen der Bewährungshilfe innerhalb lokaler Netzwerke auch für die Veränderung solcher Verhältnisse engagieren, welche die delinquenten Verhaltenswei-

sen ihrer ProbandInnen begünstigen, also etwa für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums oder attraktiver Freizeitangebote im Quartier. Bewährungshilfe arbeitet daher im Einzelsetting, setzt aber auch sozialpädagogische Gruppen-, Projekt- und Gemeinwesenarbeit ein.

Auf *individueller Ebene* sind die **Ursachen delinquenten Verhaltens faktisch nicht rekonstruierbar**, da unterschiedliche Faktoren in zufälliger Weise miteinander interagieren, sich also in nicht vorhersagbarer Weise gegenseitig verstärken oder abschwächen. Die **Mehrheit der Rückfälle** in straffälliges Verhalten erfolgt **in andere Delikte** als das sog. Anlassdelikt der Unterstellung. Ohne Kenntnis des Deliktes lässt sich jedoch auch nicht an seinen möglichen Ursachen arbeiten. Die Allgemeine Bewährungshilfe setzt daher konsequent auf die **deliktübergreifende Förderung kriminalpräventiver Resilienz**, also der allgemeinen Widerstandsfähigkeit gegenüber jedweder Versuchung delinquenten Verhaltens.

Die pädagogische Arbeit am Verhalten von Menschen bezieht sich nie allein auf scheinbar objektiv gegeben Tatsachen, sondern immer auf die je biografischen und subjektiven Deutungen dieser Tatsachen. Erst diese lassen für die Menschen eine relevante Wirklichkeit entstehen. Deutungen sind aber keine statischen Phänomene; sie ändern sich erfahrungs- und entwicklungsabhängig, um über die Zeit trotz faktischer Veränderungen eine konsistente personale Identität sichern zu können. Faktoren, die zum Zeitpunkt einer Straftat für diese relevant gewesen sind, haben zum oft sehr viel späteren Zeitpunkt der Unterstellung ggf. gar keine Bedeutung mehr, neu aufgetauchte Faktoren mögen indes aktuell ein straffreies Leben erschweren. Sozialarbeiterische Unterstützung setzt daher konsequent an den aktuellen subjektiven Deutungen und Handlungsorientierungen der zu unterstützenden Person an. Bei aller offensichtlichen Dysfunktionalität stellen diese aus Sicht der straffälligen Person die ihnen jeweils bestmögliche Form der Bewältigung ihrer aktuellen lebensweltlichen Herausforderungen dar.

Grundlage sozialpädagogischer Bewährungshilfe ist daher das systematische Nachvollziehen der aktuellen Deutungsmuster und Handlungsstrategien der Probandin, so wie sie für sie in ihrer aktuellen Alltagswelt einen Sinn ergeben. Dies geschieht über die Formulierung von Fallhypothesen, die fortlaufend durch gezieltes Nachfragen überprüft und ggf. neuen Einsichten angepasst werden. Sie führen zu einem umfassenden sozialarbeiterischen Fallverständnis, das sich weniger rückwärtsgewand darauf konzentriert warum, sondern vor allem zukunftsorientiert darauf schaut, wozu delinquentes Verhalten gezeigt wird. Erst wenn die mehrdimensionalen Handlungsziele der ProbandIn offen liegen, lassen sich in systemischer Sicht konkrete straffreie Alternativen für künftiges Verhalten entwickeln. Die Gespräche mit der ProbandIn bedürfen daher eines von Vertrauen geprägten Arbeitsverhältnisses, einer weitgehend offenen Struktur, die die subjektiven Relevanzsetzungen und inneren Widersprüchlichkeiten der ProbandIn erst erkennbar werden lässt, und eines echten und aufrichtigen Interesses der BewährungshelferIn für die Person der ProbandIn in all ihren Facetten. Vertrauen entsteht im Rahmen einer respektvollen, vorbehaltlos wertschätzenden und grundsätzlich wohlwollenden Grundhaltung gegenüber der ProbandIn bei gleichzeitiger Konsequenz gegenüber nicht akzeptablem Verhalten, durch Rollenklarheit, Transparenz, Information sowie die Anerkennung der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der ProbandIn.

Voraussetzung für die Wirksamkeit von Unterstützung und Kontrolle ist der Wille der Probandin zu einem straffreien Leben. Die Allgemeine Bewährungshilfe arbeitet daher

konsequent ausstiegsorientiert. Sie ermöglicht der ProbandIn die Entwicklung realistischer und für sie ernsthaft erstrebenswerter Alternativen zu einem ansonsten von Freiheitsentzug bedrohten Leben. Nur so wird die ProbandIn die Bereitschaft entwickeln, all die Anstrengungen für ein straffreies Leben auf sich zu nehmen und aus eigenem Antrieb auch in Situationen Kurs zu halten, die sich einer Prognose und Kontrolle der BewährungshelferIn entziehen.

Wesentlich für diese Unterstützung ist, dass die BewährungshelferIn die Selbstbestimmung der ProbandIn sowie ihre ExpertInnenschaft für ihre eigene Lebenswelt respektiert und mit ihrer Hilfe lösungsorientiert alternative und für die ProbandIn akzeptable Handlungsmöglichkeiten generiert. Sie tut dies, indem sie die vorhandene Ressourcen der ProbandIn sowie ihre lebensweltlichen Unterstützungsnetzwerke mobilisiert. Sie berücksichtigt dabei die individuellen Eigenschaften, Umstände und Bedürfnisse der ProbandIn in vollem Umfang, um sicherzustellen, dass sie eine gerechte und ausgewogene Unterstützung erfährt. Sie sieht die ProbandIn als Subjekt ihrer eigenen Entwicklung und nicht als Objekt sozialarbeiterischer Interventionen. Sie zeigt ein grundlegendes Zutrauen in die Potentiale ihrer ProbandIn, arbeitet heraus, was sie schon geschafft hat und ermutigt sie so zu weiteren positiven Veränderungsschritten. Sie vergewissert ihre ProbandIn, dass sie anderen etwas zu bieten hat, wofür sich ein Ausstieg aus delinquenten Verhaltensmustern lohnt.

Dem sozialarbeiterischen Grundprinzip des Empowerment folgend wird die ProbandIn damit befähigt und persönlich sowie in der Organisation ihrer Lebenswelt hinreichend gestärkt, auch über die Zeit ihrer Unterstellung hinaus aus eigener Kraft und eigenem Antrieb ein straffreies Leben führen zu wollen und zu können.

Jede Hilfe ist damit als **Hilfe zur Selbsthilfe** zu konzipieren, die die ProbandIn nicht entmündigt und nicht aus der Eigenverantwortung für ihr Handeln entlässt. Die Überwachung von Auflagen und Weisungen ist nicht als reine **Kontrollaufgabe** zu verstehen, sondern beinhaltet immer auch die Beratung, Unterstützung und Motivierung der ProbandIn. Sie ist so zu gestalten, dass sie von der ProbandIn als hilfreich und konsequent erlebt werden kann und sie am Ende der Unterstellungszeit keiner Kontrolle mehr bedarf.

Der Umfang von Unterstützung und Kontrolle orientiert sich am verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit und richtet sich nach den bei der Bewährungshilfe vorhandenen Ressourcen. Alle Interventionen erfolgen nach Möglichkeit mit Zustimmung und in Kooperation mit der ProbandIn.

Kontrolle bedeutet immer auch die Kontrolle der eigenen pädagogischen Arbeit und fordert ggf. zu einem Umdenken oder einer intensiveren Unterstützung des Probanden auf. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten tragen die ProbandInnen wie alle anderen Menschen auch die Verantwortung für sich selbst und ihre Entscheidungen. Die BewährungshelferInnen übernehmen die professionelle und berufsethische Verantwortung für ihr Handeln mit und gegenüber ihren ProbandInnen.

Bewährungshilfe arbeitet an und in komplexen Problemkonstellationen. Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen braucht sie **Handlungsfreiheit**, um professionell, fachlich autonom, individuell und unbürokratisch Hilfe passend zu machen. In dieser Freiheit handeln BewährungshelferInnen verantwortlich gegenüber den ProbandInnen,

der Justiz, der Gesellschaft und sich selbst. Sie erreichen dies durch kontinuierliche Selbstreflexion, Transparenz, ein kollegiales und respektvolles Miteinander einschließlich der Sach- und Fachgebietsleitungen, fachlichen Austausch und eine wertschätzende, gegenseitige Unterstützung.

3. Formale Zuständigkeit der (Jugend-)Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

3.1 Falleingang

Die Tätigkeit der BewährungshelferInnen wird veranlasst durch Eingang des Unterstellungsbeschlusses, telefonische oder schriftliche Information des Gerichts oder anderer Verfahrensbeteiligter, Kontaktaufnahme von ProbandInnen, Information der Justizvollzugsanstalt über eine geplante vorzeitige Entlassung, Amtshilfeersuchen, bei einer Gnadenentscheidung durch Mitteilung der Gnadenbehörde, Information durch die Führungsaufsichtsstelle oder Information des Maßregelvollzuges über eine geplante Entlassung aus dem Maßregelvollzuge.

3.2 Fallverteilung

Die ProbandInnen werden nach dem je gültigen Geschäftsverteilungsplan einer BewährungshelferIn zugeordnet. Wünschenswert ist eine regional konzentrierte Zuständigkeit einer BewährungshelferIn. Die Fallverteilung erfolgt spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem veranlassenden Eingang.

3.3 Übernahmemitteilung

Nach der Fallverteilung erfolgt eine Mitteilung über die Betreuungsübernahme an die Verfahrensbeteiligten wie Jugendgerichtshilfe, Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer, Gnadenbehörde, Führungsaufsichtsstelle, Gericht, abgebende Bewährungshelferln. Liegen Urteil und Beschluss mit Rechtskraftvermerk noch nicht vor, sind sie anzufordern.

3.4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Betreuung endet mit Ablauf der Unterstellungszeit, durch rechtskräftigen Aufhebungs- oder Widerrufsbeschluss, rechtskräftige Einbeziehung in ein neues Urteil, mit Abgabe an eine andere Bewährungshelferln oder aus sonstigen Gründen, wie Tod. Die Bewährungshelferln regt die Aufhebung der Unterstellung an, wenn weder Betreuung noch Aufsicht möglich oder erforderlich sind.

3.5 Wechsel der BewährungshelferIn

Ein Wechsel der BewährungshelferIn erfolgt in der Regel bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit. Im Fall der Zuständigkeitsänderung werden der nunmehr zuständigen BewährungshelferIn die über die Unterstellten gesammelten Unterlagen zur Verfügung gestellt und gebeten, Kontakt mit deR Unterstellten aufzunehmen und mitzuteilen, ob

die weitere Betreuung übernommen wird. Die Akte wird erst dann an die neue BewährungshelferIn weitergeleitet, wenn diese die Übernahme erklärt hat. Bis dahin bleibt die bisherige BewährungshelferIn zuständig. Die abgebende BewährungshelferIn informiert das aufsichtsführende Gericht.

Bei vorübergehendem Aufenthaltswechsel der ProbandIn kann die BewährungshelferIn ein Amtshilfeersuchen an die vor Ort zuständige BewährungshelferIn stellen.

Ein Wechsel der BewährungshelferIn kann auch auf deren Wunsch oder auf Wunsch der ProbandIn erfolgen. Der Wechsel ist zu begründen und soll im Einvernehmen mit allen Beteiligten stattfinden.

4. Die Arbeit mit den ProbandInnen

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht arbeiten mit ihren ProbandInnen sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting, um den spezifischen Anforderungen ihrer ProbandInnen möglichst passgenau gerecht zu werden.

4.1 Die Arbeit im Einzelsetting

Im Einzelsetting erschließen ProbandIn und BewährungshelferIn gemeinsam die persönlichen Ressourcen und verknüpfen sie bei Bedarf mit sozialen Diensten oder anderen externen Ressourcen zur Lösung alltagsbezogener, gesundheitlicher, sozialer, finanzieller oder beruflicher Problemlagen.

Mit der Übertragung des Falles teilt die BewährungshelferIn dem aufsichtsführenden Gericht oder der Führungsaufsichtsstelle unverzüglich ihre Zuständigkeit mit und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen an. Im Falle einer der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit vorausgehenden Haft erfolgt vor der Entlassung eine Rücksprache mit der zuständigen EntlassungsmangerIn, eine Vorstellung gegenüber der künftigen ProbandIn, eine Information über die eigene Erreichbarkeit sowie das Angebot von Unterstützung.

Die Arbeit im Einzelsetting untergliedert sich in **drei Phasen**: eine Eingangsphase, eine Arbeitsphase sowie eine Abschlussphase. Daneben werden wichtige phasenübergreifende Aufgaben erbracht.

4.1.1 Die Eingangsphase

Die Eingangsphase beginnt mit der Fallübernahme und dauert **maximal sechs Monate**. Sie dient

- dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufbau einer professionellen Beziehung von ProbandIn und BewährungshelferIn,
- dem Abklären der gegenwärtigen Situation der ProbandIn,
- einer ersten Stabilisierung der Lebenslage mit Blick auf Unterkunft, Einkommen und Gesundheit.
- der Entwicklung eines sozialpädagogischen Fallverständnisses sowie
- der gemeinsamen Arbeitsplanung.

Es werden relevante Informationen gesammelt, Auflagen und Weisungen besprochen, Stärken und Ressourcen der ProbandIn identifiziert sowie für die ProbandIn relevante Themen und Ziele eruiert und zur weiteren Bearbeitung ausgewählt.

Erstkontakt

Die BewährungshelferIn nimmt in der Regel innerhalb einer Woche nach Übernahme des Falls mit einer schriftlichen Einladung zum Gespräch Kontakt zur ProbandIn auf. Erscheint die ProbandIn nicht, erfolgt eine zweite schriftliche Einladung innerhalb von ca. 14 Tagen oder der Kontakt wird im Rahmen eines Hausbesuches oder Telefonates hergestellt. Sollte auch dies erfolglos sein, werden mit einer erneuten schriftlichen Aufforderung zur Kontaktaufnahme die Konsequenzen aufgezeigt, die Verstöße gegen die Bewährungsauflagen und Weisungen haben. Sofern auch dann kein Kontakt aufgenommen wird, erfolgt eine Mitteilung an das aufsichtführende Gericht. Bei Jugendlichen wird in der Regel ein gemeinsamer Anhörungstermin angeregt. Bei Erwachsenen kann eine Anregung zur weiteren Vorgehensweise erfolgen.

Erstgespräch

Im Erstgespräch kommt es wesentlich darauf an, die Beziehung zur ProbandIn so zu gestalten, dass der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit möglich wird. Dies erfordert insbesondere eine wertschätzende Haltung der BewährungshelferIn und die Bereitschaft, einen offenen Dialog zu führen. Das Gespräch beginnt entsprechend mit dem Herstellen einer möglichst angstfreien Atmosphäre und einem Eingehen auf die Erwartungen und Anliegen der ProbandIn.

Im weiteren Verlauf und erforderlichenfalls in sich daran anschließenden zeitnahen weiteren Gesprächen erläutert die BewährungshelferIn der ProbandIn den Charakter und die Modalitäten der Zusammenarbeit. Die BewährungshelferIn informiert hierbei insbesondere über

- die Aufgaben der Bewährungshilfe
- die Bedeutung des Urteils und des Beschlusses
- ihre Rechte und Pflichten als BewährungshelferIn sowie ihr Rollenverständnis
- ihre Berichtspflicht gegenüber dem Gericht und ggf. der Führungsaufsichtsstelle
- ihr fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren nach § 53 StPO
- ihre Schweigepflicht gegenüber Dritten nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB
- die Rechte und Pflichten der ProbandIn incl. eines möglichen Beschwerdeverfahrens
- die gerichtlichen Auflagen und Weisungen sowie die Folgen ihrer Nichtbeachtung
- die Erreichbarkeit der Bewährungshilfe.

Schon im Erstgespräch soll eine erste Bedarfs- und Ressourceneinschätzung begonnen werden. Am Ende des Gespräches wird verbindlich der nächste Kontakt abgesprochen.

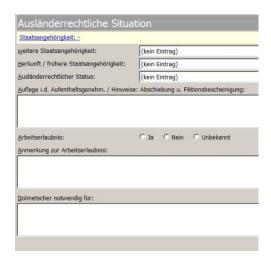
Bedarfs- und Ressourcencheck

Im Mittelpunkt der folgenden Gespräche in der Eingangsphase steht das weitere vertrauensvolle Kennenlernen der Probandln und ihrer aktuellen Lebenssituation. Alle für die Arbeit erforderlichen Informationen werden gemeinsam mit der Probandln zusammengetragen und während des gesamten Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsverfahrens fortwährend überprüft und ggf. ergänzt. Die Sammlung und Dokumentation der Informationen erfolgt mit dem **Modul Lebenslagen** sowie durch Rückgriff auf die Fallakten im elektronischen Dokumentationssystem SoPart. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der Eingangsphase werden **alle** unten genannten Lebenslagen systematisch geprüft.
- Die Überprüfung erfolgt nicht als reine Informationsabfrage sondern im Rahmen eines an der Lebenslage und den persönlichen Zielen der ProbandIn interessierten Gespräches. Wichtig ist, zunächst herauszuarbeiten, wie die ProbandIn ihre jeweilige Lebenslage für sich deutet und in welche Richtung Veränderungswünsche erkennbar werden.
- Für jede Lebenslage werden Ressourcen und persönliche Ziele der ProbandIn ermittelt und dokumentiert. Dies geschieht mit hierfür geeigneten Methoden wie dem Eco-Mapping, der VIP-Karte oder einem Ressourcen-Stern. Wichtig hierbei ist, dass für die ProbandIn erkennbar wird, was sie bereits Positives erreicht hat und über wieviel Unterstützungspotential sie bereits verfügt. Der ProbandIn soll in diesem Rahmen deutlich werden, was sie anderen zu bieten hat und wofür sich ein konsequenter Ausstieg aus delinquentem Verhalten lohnt.
- Möglichst erst nach der Darstellung durch die ProbandIn wird diesbezüglich die Akte ausgewertet, die stets Deutungen anderer Professionen und Verfahrensbeteiligter enthält. So lassen sich die subjektiven Bedeutsamkeiten der Probandln, auf die es im Rahmen der sozialpädagogischen Unterstützung im Besonderen ankommt, unvoreingenommen und mit vielfältigeren eigenen Deutungsmöglichkeiten rekonstruieren (Wozu könnte die ProbandIn ihr delinquentes Verhalten zeigen? Was macht es für sie trotz seiner Konsequenzen sinnvoll?).
- Werden Informationen von schweigepflichtigen Dritten benötigt, berät die BewährungshelferIn die ProbandIn hinsichtlich einer Schweigepflichtsentbindung für sie bzw. die eingeschalteten Personen/Einrichtungen.
- Das sich bei der Auseinandersetzung mit den Lebenslagen der ProbandIn entwickelnde Fallverständnis wird in Form von Fallhypothesen in der Zentraldokumentation notiert, die wichtige Hinweise auf mögliche Ausstiegsperspektiven darstellen.
- Jede Lebenslage wird auch auf Probleme mit Bezug auf die Resozialisation und Reintegration der ProbandIn überprüft, die aus Sicht der BewährungshelferIn sofort oder mittelfristig mit einer erstrebenswerten Veränderungsperspektive in die Aufmerksamkeit der ProbandIn geraten sollte.
- Sollten in einer Kategorie keine Bedarfslagen oder Ressourcen festgestellt werden, kann dort auf eine **Dokumentation** verzichtet werden.

Folgende Bereiche werden wie folgt systematisch überprüft und dokumentiert:

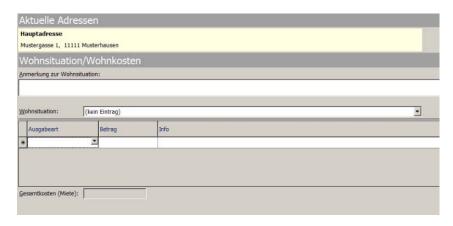
Ausländerrechtliche Situation



Soziales Umfeld, Freizeit, Partnerschaft und Familie



Wohnsituation



Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration



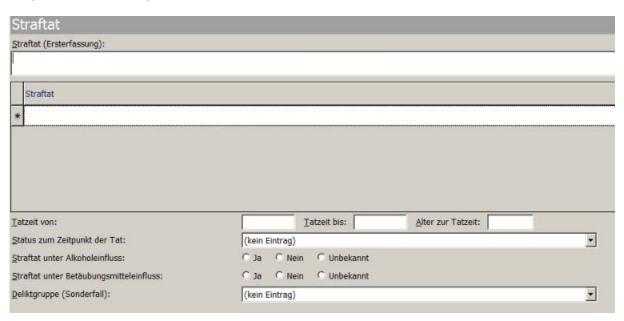
Einkommen und Vermögen/Schulden

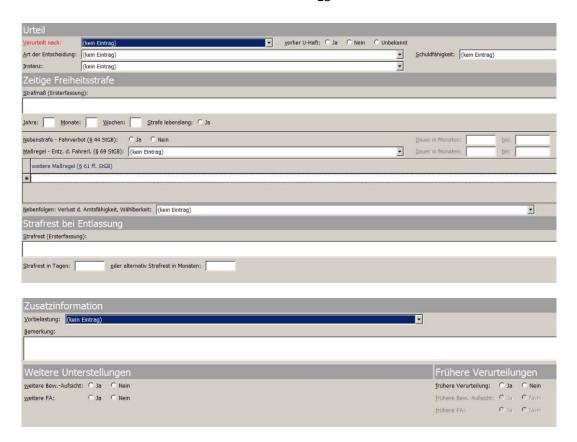


Gesundheit, Suchtverhalten und Therapie



Straftatbestand und Auftreten neuer Delikte





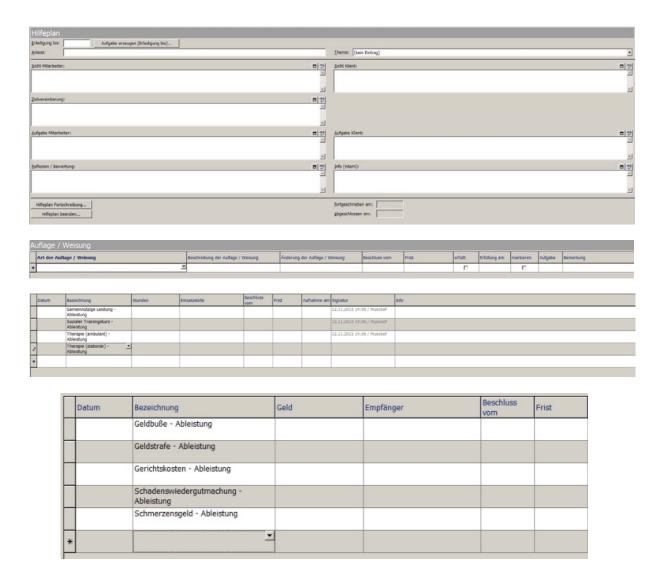
Die BewährungshelferIn verschafft sich anhand der gesammelten Informationen ein möglichst genaues Bild von der persönlichen und sozialen Situation der ProbandIn, von ihren verfügbaren und noch mobilisierbaren Ressourcen sowie von ihrem aktuellen und zukünftigen Hilfe-, Betreuungs- und Beratungsbedarf – bei noch in Haft befindlichen ProbandInnen unter Beteiligung der Justizvollzugsanstalt. Dabei entwickelt sie durch die Formulierung von Arbeitshypothesen zu subjektiven Deutungen und Bedeutsamkeiten der ProbandIn ein umfassendes sozialpädagogisches Fallverständnis.

Zielformulierung und Arbeitsplanung

Bei der gemeinsamen Arbeitsplanung mit der Probandln geht es insbesondere darum, ggf. durch konfrontative, überwiegend aber durch ressourcen- und lösungsorientierte Fragetechniken gemeinsam Perspektiven zu entwickeln, die ihr einen endgültigen Ausstieg aus Delinquenz erstrebenswert und machbar erscheinen lassen. Abhängig von solchen Perspektiven wird dann daran gearbeitet, wie diese konkret erreicht werden können. Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen stellen den ersten und unumgänglichen Schritt auf diesem Weg dar.

Die konkreten Ziele, die im Rahmen der Unterstellung erreicht werden sollen, werden im Bewährungshilfeplan in SoPart dokumentiert. Er wird bei sich ergebenden Änderungen fortlaufend aktualisiert. Der Plan enthält auch Angaben darüber, mit welcher Priorität die einzelnen Ziele verfolgt werden sollen. Diese richtet sich nach gemeinsam gesehener Dringlichkeit sowie aus motivationalen Gründen auch nach der Erreichbarkeit der jeweiligen Ziele. Bei der Reflexion der Zielpriorisierung ist mit der Probandln insbesondere auch abzuwägen, welche Relevanz die einzelnen Ziele für das Vermeiden künftiger Delinquenz haben, bei deren Fortsetzung alle weiteren persönlichen Ziele nicht mehr erreichbar sind.

Der Bewährungshilfeplan strukturiert die anschließende Arbeitsphase und ermöglicht eine Kontrolle des gemeinsam geplanten und durch Weisung gerichtlich festgeschriebenen Arbeitsprogramms.



Abschluss der Eingangsphase

Die Eingangsphase ist mit Erstellung des Bewährungshilfeplans abgeschlossen.

4.1.2 Die Arbeitsphase

In der Arbeitsphase unterstützt die BewährungshelferIn die ProbandIn, die im Bewährungshilfeplan formulierten **Ziele** zu erreichen. Dies geschieht, wo möglich und sinnvoll, gemeinsam mit geeigneten KooperationspartnerInnen. Die BewährungshelferIn beobachtet hierbei die Arbeitsvorgänge unter dem Blickwinkel der Zielerreichung.

Sofern die mit einer *Weisung* verbunden Ziele erreicht sind und sich kein neuer Aspekt ergibt, wird die Aufhebung der Weisungen beantragt. Sofern Ziele nicht oder nur teilweise erreicht werden bzw. neue Problemlagen auftauchen, wird dies zwischen Bewäh-

rungshelferIn und ProbandIn besprochen ggf. mit der Konsequenz, dass Ziele geändert oder die gemeinsame Arbeit an ihnen beendet wird.

Grundlegende Unterstützungsleistungen

In der Arbeitsphase, die auch innerhalb eines Gruppensettings stattfinden kann (s.u.), wird die ProbandIn zunächst wie folgt unterstützt:

- Die ProbandIn wird **motiviert**, sich aktiv am gemeinsamen Arbeitsprozess zu beteiligen.
- Die ProbandIn **erfährt Zutrauen** in ihre bereits vorhandenen Kompetenzen, Möglichkeiten und aktivierbaren Ressourcen.
- Die ProbandIn erfährt unmittelbare und praktische Unterstützung zur Erreichung der gemeinsamen Ziele mit Blick auf ihre gesellschaftliche (Re-)Integration.
- Die ProbandIn erfährt Beratung mit Blick auf konstruktive Handlungsstrategien.
 Dabei werden von der BewährungshelferIn keine Lösungen an die ProbandIn herangetragen, sondern gemeinsam mit ihr als ExpertIn für ihre Lebenswelt erarbeitet.
- Die ProbandIn erlernt und erprobt **Handlungsalternativen** zur Vermeidung von Straftaten.
- Die ProbandIn wird zur Erledigung der Auflagen und Weisungen sowie ihrer Anerbieten und Zusagen gegenüber dem Gericht motiviert und darin unterstützt.
- Die BewährungshelferIn prüft, ob die Auflagen und Weisungen ausreichend sowie zweckdienlich und erfüllbar sind. Gegebenenfalls macht sie Vorschläge zur Ergänzung, Änderung und Aufhebung von Auflagen und Weisungen.
- Die ProbandIn erhält gegebenenfalls **punktuelle Hilfen**.

Perspektivaufbau

Neben diesen grundlegenden Unterstützungsleistungen liegt in der Arbeitsphase ein Hauptaugenmerk auf der Entwicklung einer in sich konsistenten, positiven Zukunftsperspektive, die zu einem grundlegenden Ausstieg aus delinquenten Verhaltensmustern motivieren und diesen auch faktisch möglich machen soll. Mit Rückgriff auf die in der Eingangsphase ermittelten Kompetenzen und Ressourcen der ProbandIn sowie der dort entwickelten sozialpädagogischen Fallhypothesen eignet sich hierfür insbesondere die Methode der Zukunftsnarrative. Hierbei werden durch die ProbandIn selbst im Rahmen möglichst realistischer und emotionsfokussierter Gedankenexperimente tatsächliche Entwicklungsmöglichkeiten jenseits wiederholter Delinquenz erschlossen. Aufgabe der BewährungshelferIn ist es dabei, durch positiv-verstärkendes und kontraintuitives Fragen gedankliche Möglichkeiten zu vervielfachen und zur reflektierten Auswahl zu stellen. Die so entwickelten persönlichen Ziele der ProbandIn haben einen hohen kriminalpräventiven Charakter, da hierdurch für die ProbandIn die subjektiven Kosten weiterer Delinquenz erheblich steigen. Im Rahmen der folgenden Gespräche wird an den so entstandenen Perspektiven z.B. mit den Techniken des Motivational Interviewings weiter gearbeitet, so dass die ProbandIn aus dem Wollen ins Tun kommt.

Gemeinsam mit der ProbandIn **mobilisiert** die BewährungshelferIn während der Arbeitsphase hierfür notwendige **konkrete Ressourcen**, wo möglich zusammen mit externen KooperationspartnerInnen, und generiert hierdurch für die ProbandIn weitere, für diese nun **erstrebenswerte Möglichkeiten für nicht delinquentes Verhalten**. Die Zusammenarbeit mit externen PartnerInnen hat das Ziel, dass diese für die ProbandIn auch noch ansprechbar und für die eigene Unterstützung aktivierbar sind, wenn die BewährungshelferIn hierfür nicht mehr zur Verfügung steht. In diesem Sinne organisiert die BewährungshelferIn ganz konkret eine **Nachhaltigkeit** ihrer Arbeit, die nicht am individuellen Verhalten Ihrer ProbandIn hängt.

4.1.3 Die Abschlussphase

Die Abschlussphase beginnt rechtzeitig vor Ende der Bewährungszeit. In dieser Phase geht es darum, eigene Unterstützungsleistungen auszuschleichen, im Sinne eines gemeinsamen Resümees mit der Probandln die Zusammenarbeit zu reflektieren sowie diese über das Abschlussprozedere bzw. weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Hauptziel ist hierbei eine letzte Stärkung der intrinsischen Motivation der Probandln in Bezug auf ihre zukünftige Legalbewährung. Inhalte der Abschlussphase sind insbesondere:

- die Reflexion der ProbandIn über ihre Entwicklung
- die Stärkung der erarbeiteten Ausstiegsperspektiven
- die Rückmeldung der ProbandIn an die BewährungshelferIn über den Verlauf der gemeinsamen Arbeit
- die Information über und ggf. die Organisation weiterer Unterstützung
- die sachliche Information über den voraussichtlichen Verfahrensabschluss
- bei Beendigung durch Abgabe an eine andere BewährungshelferIn die Information, dass die ProbandIn mit der neuen BewährungshelferIn binnen einer konkreten Frist Verbindung aufnehmen muss. Die hierfür erforderlichen Informationen (insbesondere Adresse und Telefonnummer) werden von der BewährungshelferIn ausgehändigt.
- bei Beendigung durch Widerruf, Abgabe oder Aufhebung der Unterstellung zusätzliche Informationen über die Folgen
- ggf. die Anregung der Verlängerung der Unterstellungs-/Bewährungszeit

Die Abschlussphase endet mit einem Abschlussgespräch, einem Schlussbericht an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle sowie der Ablage der Akte.

4.1.4 Phasenübergreifende Aufgaben

Durchgehende Aufgaben

Unabhängig von der Schwerpunktsetzung in den drei oben beschriebenen Arbeitsphasen werden bestimmte Aufgaben während des gesamten Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsverfahrens erfüllt. Hierzu gehört insbesondere:

- die Gestaltung einer produktiven Arbeitsbeziehung
- Motivationsarbeit
- die Überprüfung und Ergänzung von Informationen in SoPart

- die fortwährende Überprüfung der Wirksamkeit der eigenen Unterstützung mit Blick auf das Resozialisations- und Reintegrationsziel der Bewährungshilfe sowie die Dokumentation dieser Überprüfung im Bewährungshilfeplan
- die Eruierung ggf. neu entstandener Bedarfslagen
- die fortlaufende Risikoeinschätzung
- die gezielten Unterstützungsleistungen in akuten Krisensituationen
- das Tätigwerden bei einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie bei Gefahr in Verzug
- die je aktuelle Einschätzung der notwendigen Kontaktfrequenz
- die Kontrolle von Auflagen und Weisungen.

Kontrolle von Auflagen und Weisungen

Während des gesamten Bewährungsverfahrens kontrolliert die BewährungshelferIn die Einhaltung richterlicher Auflagen und Weisungen. Sie überwacht ihre Einhaltung, indem sie sich regelmäßig bei der ProbandIn nach dem Sachstand erkundigt, schriftliche Bestätigungen anfordert und diese gegebenenfalls dem Gericht vorlegt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen gegenüber dem Gericht teilt sie diesem mit.

Bei fehlendem Kontakt oder **Kontaktabbruch** weist sie schriftlich auf die Konsequenzen dieses Verhaltens hin und versucht auf geeignete Art und Weise, die Probandln zur Kontaktaufnahme zu veranlassen. Nach mehreren erfolglosen Versuchen erfolgt eine Mitteilung an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle. Gegebenenfalls regt sie eine beobachtende Fahndung nach § 463 a Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 163 e Absatz 1 und Absatz 2 StPO, eine polizeiliche Aufenthaltsermittlung, einen Suchvermerk zum Bundeszentralregister nach § 27 BZRG, einen Anhörungstermin oder, wenn nachweislich die Gefahr der Begehung neuer Straftaten besteht, einen Sicherungshaftbefehl nach § 453 c StPO an.

Nach einer Inhaftnahme wegen eines Haftbefehls oder eines Sicherungshaftbefehls nimmt die BewährungshelferIn möglichst kurzfristig persönlichen Kontakt zu der ProbandIn auf, um ihre persönliche und soziale Situation abzuklären. In den Fällen eines Sicherungshaftbefehls ist bei Bedarf gegenüber dem bewährungsaufsichtführenden Gericht eine Stellungnahme zum weiteren Vorgehen und soweit angezeigt zu haftvermeidenden Strategien abzugeben. Bei bestehendem Haftbefehl wird das für das neue Verfahren zuständige Gericht über Kontakte zu den Unterstellten informiert und auf dessen Wunsch eine Stellungnahme zu haftvermeidenden Maßnahmen abgegeben. Die Stellungnahme wird der Justizvollzugsanstalt zur Kenntnis gebracht.

Risikoeinschätzung

Grundsätzlich sind alle BewährungsprobandInnen vom Gericht mit einer positiven Sozialprognose ausgestattet, sonst wäre ihre Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt. Die Rückfallgefährdung kann sich allerdings im Laufe der Unterstellungszeit verändern. Sie wird daher kontinuierlich im Auge behalten. Gleiches gilt insbesondere für Proband-Innen mit Führungsaufsicht, die mit keiner grundsätzlich positiven Sozialprognose ausgestattet sind.

Die Risikoeinschätzung erfolgt systematisch und sorgfältig im Rahmen des Bedarfs- und Ressourcenchecks innerhalb der zur anfänglichen und dann zur regelmäßigen Prüfung vorgesehen Lebenslagen (s.o.: ausländerrechtiche Situation, soziales Umfeld, Partnerschaft und Familie, Wohnsituation, Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration, Einkommen und Vermögen/ Schulden, Gesundheit/Suchtverhalten/Therapie, Straftatbestand und Auftreten neuer Delikte), im Rahmen der Kontrolle von Auflagen und Weisungen sowie aufgrund entsprechender, von der Probandln selbst berichteter oder anders zugetragener Hinweise. Der jeweils festgestellte Bedarf wird unter Einbeziehung der insgesamt identifizierten Ressourcen sowie auf der Grundlage der bis dahin entwickelten sozialpädagogischen Fallhypothesen dahingehend bewertet, als wie akut ein Rückfall in Straffälligkeit angesehen werden muss. Dabei wird auch abgewogen, wie die Probandln bislang auf die Unterstützungsangebote der BewährungshelferIn reagiert hat.

Für die Risikoeinschätzung reichen keine objektiven Daten. Diese müssen vielmehr in Relation gesetzt werden zur subjektiven Bedeutungszuschreibung durch die Probandln. Das Ende einer Partnerschaft kann traumatisieren, es kann aber auch gut bewältigt werden. Andersherum kann das Eingehen einer festen Partnerschaft die Probandln stabilisieren, aber auch in hohem Maße gefährden. Vergleichbares gilt für alle Lebenlagen.

Eine erhöhte Rückfallgefahr wird dokumentiert und **führt zu** einer erhöhten Kontaktfrequenz sowie zur Einleitung weiterer unterstützender Maßnahmen, ggf. auch zur Anregung einer gerichtlichen Anhörung und weiterer gerichtlicher Maßnahmen. Die BewährungshelferIn regt eine gesetzliche Betreuung und/oder eine vormundschaftsgerichtliche Unterbringung an, sofern dies erforderlich ist. Ebenso wird ein abnehmendes Rückfallrisiko aufgrund persönlicher und/oder struktureller Entwicklungen in den Lebenslagen dokumentiert.

Bestimmung der Kontaktfrequenz

Die vorgesehene Häufigkeit der persönlichen Kontakte sowie die Durchführung von Hausbesuchen richten sich nach folgenden Kriterien:

- der bereits verstrichenen Dauer der Unterstellung (zu Beginn wird die Frequenz höher sein als am Ende der Unterstellung)
- den Vorgaben von Auflagen und Weisungen
- dem aktuellen Hilfebedarf (bei drohendem Wohnungsverlust oder einer Partnerschaftskrise wird die Frequenz höher sein als in Zeiten stabiler Lebensverhältnisse)
- der eigenen Risikoeinschätzung
- dem selbstgeäußerten Kontrollbedarf der ProbandIn (bei drohender Rückfälligkeit, bei als hilfreich erlebten Drogenscreenings etc.)
- dem eigenen sozialpädagogischen Fallverständnis, das aufgrund fallspezifischer Umstände für den Resozialisierungserfolg eine höhere Kontaktfrequenz erforderlich erscheinen lassen kann
- der Einbindung in andere Hilfesysteme (z.B. Therapie).

Zur Erfüllung der Aufsichtspflichten der BewährungshelferIn wird in der Regel mindestens alle zwölf Wochen ein persönliches Kontaktgespräch geführt, wenn nicht durch den Bewährungsbeschluss, die Gnadenbehörde oder das Hessische Ministerium der Justiz kürzere Intervalle vorgegeben werden. Längere Intervalle oder ausschließlich andere

Kontaktarten, wie Telefonate oder E-Mail-Verkehr, sind zu begründen. Diese kommen u.a. bei Unterbringung oder Haft in Frage.

Eine Reduzierung der Kontaktdichte kommt insbesondere bei ProbandInnen in Betracht, die:

- keinen Bedarf (mehr) aufweisen oder
- bereits durch andere Stellen (z.B. Therapieeinrichtungen) ausreichend betreut werden oder
- auch noch am Ende der Eingangsphase zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit mit der BewährungshelferIn bereit sind und bei denen sich aus Sicht der BewährungshelferIn keine Anhaltspunkte für erfolgversprechende sozialpädagogische Maßnahmen und für eine konkrete Rückfallgefahr ergeben.

Auch bei einer Reduzierung der Kontaktdichte gelten folgende Grundsätze:

- Die BewährungshelferIn steht der ProbandIn bei erkennbarem Bedarf zur Verfügung. Bei einer Änderung der Ausgangslage ist die Tätigkeit der BewährungshelferIn gegebenenfalls wieder zu intensivieren.
- Eine völlige Einstellung der Unterstützung ist nicht möglich.
- In Fällen, in denen sich die ProbandIn der Aufsicht und Leitung der BewährungshelferIn beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, kommt die Anregung eines Widerrufs der Strafaussetzung gemäß § 56 f Absatz 1 Nr. 2 StGB in Betracht.
- Die erforderliche Überwachung der Auflagen und Weisungen ist stets zu gewährleisten.

Hausbesuche

Hausbesuche werden als gezielte sozialpädagogische Interventionen immer dann durchgeführt, wenn:

- die ProbandIn erhebliche nachvollziehbare Probleme hat, die ein Gespräch an der Dienststelle erschweren oder gar unmöglich machen
- eine Verbesserung des Arbeits- und Betreuungsverhältnisses dadurch zu erwarten ist
- ein Augenschein der Wohnsituation oder familiärer Umstände zweckmäßig oder gar geboten erscheint.

Sie erfolgen nach sorgfältiger Einschätzung der für die BewährungshelferIn eventuell drohenden Gefahren ggf. auch zusammen mit einer weiteren BewährungshelferIn. Hausbesuche werden in der Regel angekündigt und sollen mit dem Einverständnis der ProbandIn erfolgen. Bei Terminversäumnis, Kontaktabbruch oder drohendem Widerruf, kann ein Hausbesuch auch unangemeldet erfolgen. Bei Bedarf werden Probandinnen und Probanden auch in einer Justizvollzugsanstalt oder einer Maßregelvollzugseinrichtung aufgesucht.

Dokumentation

Der Dokumentation der Tätigkeit in der Bewährungshilfe kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Diese soll sich auf das Wesentliche beschränken, aber schlüssig und nachvollziehbar sein. Die Dokumentation hilft, den Ablauf der Bewährung zu überprüfen sowie im Vertretungsfall bei der Weiterbearbeitung des Falles.

Alle wesentlichen Ereignisse im Bewährungsverlauf werden unverzüglich in SoPart in der Zentraldokumentation festgehalten. Die Vermerke enthalten in knapper Form insbesondere Informationen über Zeitpunkt, Art des Kontaktes (Hausbesuch, Sprechstunde, Telefonat oder sonstiger Kontakt), GesprächspartnerInnen, Anlass und Inhalt eines Gesprächs, vorläufige Fallhypothesen, aktuelle Situation sowie zu Vereinbarungen über weitere Schritte. Die Zentraldokumentation lässt sich sowohl chronologisch als auch nach Themen strukturiert darstellen. Ein besonderes Feld ist für Vertretungshinweise vorgesehen. Hier werden stichpunktartig Erfahrungen mit der ProbandIn notiert, die im Vertretungsfall hilfreich sein können (etwa Transparenz oder punktuelle Hilfen betreffend).

Für die Verwaltung des nicht elektronisch eingehenden Postverkehrs wird eine besondere Akte als "Schriftgutsammler" angelegt. Auf dem Schriftgutsammler wird das Geschäftszeichen des zugehörigen Vorgangs und der Beginn und das Ende der Unterstellungszeit notiert. Bestehen mehrere Anordnungen einer Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung bei derselben BewährungshelferIn, so kann entweder für jede einzelne Unterstellungsanordnung ein eigener Schriftgutsammler angelegt werden oder ein gesamter über die unterstellte Person.

4.2 Die Arbeit im Gruppensetting

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Gruppe als Ort und Mittel individueller und sozialer Reifung. Sie bietet Gelegenheiten, eigene *Verhaltensmuster im Umgang mit anderen* zu erkennen und ihre Wirkungsweise wahrzunehmen, positive Verhaltensalternativen zu entwickeln und diese in geschütztem Rahmen unmittelbar zu erproben und einzuüben. Hierbei werden die TeilnehmerInnen zunächst durch die Gruppenleitung, zunehmend aber auch durch die anderen Gruppenmitglieder unterstützt, indem Gelegenheiten zur Verhaltensreflexion *durch die Gruppe* aufgegriffen bzw. entsprechend hergestellt werden. Für eine methodisch stimmige, ziel- und zielgruppenorientierte Durchführung der Gruppensitzungen ist eine entsprechende Vorbereitung notwendig.

Je nach Bedarf der ProbandInnen, den fachlichen Stärken der BewährungshelferInnen sowie den verfügbaren Ressourcen der Dienststelle können verschiedene Gruppenangebote realisiert werden:

- Gesprächsorientierte Gruppen umfassen in der Regel vier bis sechs eigene ProbandInnen und dienen der exemplarischen Bearbeitung aktueller Problemstellungen der Gruppenmitglieder unter Aktivierung der verschiedenen Ressourcen in der Gruppe.
- Freizeitorientierte Gruppen geben Anstoß zu einer befriedigenden Freizeitgestaltung und sollen auch unabhängig von der BewährungshelferIn zu einer eigenständigen Unterstützungsressource für die Mitglieder werden. Während

- der Gruppentreffen steht die BewährungshelferIn auch als AnsprechpartnerIn für Einzel- und/oder Gruppengespräche zur Verfügung.
- Verhaltensorientierte Trainingsgruppen unterstützen das gezielte Einüben sozialer Kompetenzen insbesondere durch den Einsatz von Rollenspielen mit Gruppenfeedback.
- Erlebnispädagogische Gruppen führen die ProbandInnen an Grenzen, an denen sozial schädliche Verhaltensmuster nicht zum Ziel führen und die Suche nach Handlungsalternativen unausweichlich wird.
- Projektorientierte Gruppen sind auf einen außerhalb der Gruppe liegenden Zweck hin ausgerichtet. Sie zielen in der Regel auf die Wiedergutmachung der Tatfolgen im Gemeinwesen, was neben dem Kompetenzerwerb der Teilnehmer-Innen zur Mobilisierung sozialräumlicher Ressourcen, weiterer Vernetzung der Arbeit im Gemeinwesen sowie einer positiven und damit sozialintegrativen öffentlichen Beachtung der BewährungsprobandInnen führt.

Weitere Angebote sowie auch Variationen und Mischformen der genannten Gruppen sind möglich.

Genauere Regelungen erfolgen nach ausführlicher Diskussion der Bedingungen des regelmäßigen Einsatzes Sozialer Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe in den Dienststellen!

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Bewährungshilfe informiert die Medien und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit, um ein besseres Verständnis für deren Rolle und Bedeutung in der Gesellschaft zu schaffen.

6. Weitere Aufgaben für Gerichte und Staatsanwaltschaften

6.1 Berichte

Berichte setzen das aufsichtführende Gericht über den Verlauf der Bewährung oder Führungsaufsicht in Kenntnis. Diese Berichte werden nach gerichtlicher Aufforderung, Vereinbarung mit dem Gericht oder aus besonderem Anlass erstellt. Die Berichte enthalten Informationen über Anschrift und Wohnsituation, wirtschaftliche Situation, Arbeitssituation, Erfüllung von Auflagen und Weisungen, soziale Situation, Betreuungsverlauf einschließlich der Kontakthaltung mit der Bewährungshelferln, besondere Probleme wie psychische Auffälligkeiten, Sucht, Verschuldung, neue Ermittlungsverfahren, neue Straftaten und Anregungen zu weiteren Maßnahmen des Gerichts. Sollte der Bericht nicht innerhalb von vier Wochen erstellt werden können, wird die ersuchende Stelle unter Darlegung der Gründe informiert und um Fristverlängerung gebeten.

6.2 Gerichtsverhandlungen und Anhörungstermine

Erhält die BewährungshelferIn durch das Gericht Kenntnis von einem Hauptverhandlungs- oder Anhörungstermin, nimmt sie Kontakt zum zuständigen Gericht auf und klärt die Notwendigkeit einer Teilnahme an dem Termin. Inhalt der Stellungnahme in der Hauptverhandlung ist der bisherige Bewährungsverlauf und auf Aufforderung des Gerichts die Abgabe einer Sozialprognose und Anregungen für Bewährungsauflagen.